

# Kirchengesetz zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (Personal- und Finanzausstattungs-gesetz)

Vom 13. Mai 1998

(GVM 1998 Nr. 2 Z. 2)

## Änderungen

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle
1	19. Mai 2000	GVM 2000 Nr. 1 Z. 5
2	24. November 2004	GVM 2004 Nr. 2 S. 125
3	5. Mai 2010	GVM 2010 Nr. 1 S. 119
4	27. November 2013	GVM 2013 Nr. 2 S. 23
5	27. November 2014	GVM 2014 Nr. 2 S. 72
6	29. November 2017	GVM 2017 Nr. 2 S. 181
7	27. November 2019	GVM 2019 Nr. 2 S. 36

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

§ 1 Regelungsbereich

### I. Personalausstattung nach dem Punktzahlssystem

#### 1. Regelpersonalpunkte

§ 2 Grundsatz

§ 3 Personalstellen

§ 4 Ordentliche Pfarrstellen

§ 5 Kirchenmusikstellen

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 (aufgehoben)

#### 2. Zusätzliche Personalpunkte

§ 8 Grundsatz

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes.

- § 8a Standortpunkte
- § 9 Sonderpunkte für regionale Kooperation
- § 10 Sonderpunkte für regionale Schwerpunktarbeit
- § 10a (aufgehoben)
- § 10b Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder
- § 11 Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse
- § 12 Härtepunkte

## **II. Personalausweisung für den Reinigungsbereich**

- § 13 Reinigungsrichtwerte und Reinigungsrichtlinien
- § 14 Reinigungsstunden

## **III. Schlüsselzuweisung**

- § 15 Aufgabe und Berechnung der Schlüsselzuweisung

## **IV. Gesamtzuweisung**

- § 16 Bildung der Gesamtzuweisung

## **V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- § 17 (aufgehoben)
- § 18 Inkrafttreten

## **Anlage zu § 3 Abs. 1 des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes**

### **Punktzahlentabelle**

## § 1

### Regelungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche aus der Zentralkasse.
- (2) Nach § 15 Wirtschaftsordnung<sup>1</sup> bestehen für die Gemeinden drei Zuweisungsbereiche:
1. Personalausstattung nach dem Punktzahlssystem (Abschnitt I dieses Gesetzes)
  2. Personalausstattung für den Reinigungsdienst (Abschnitt II dieses Gesetzes)
  3. Schlüsselzuweisung für den Gemeindebetrieb (Abschnitt III dieses Gesetzes).
- (3) Aus diesen drei Zuweisungsbereichen wird nach den Vorschriften des Abschnitts IV dieses Gesetzes die an die Gemeinden auszahlende Gesamtzuweisung errechnet.
- (4) Die Personal- und Finanzausstattung der Kindertagesstätten und Kinderspielkreise wird von diesem Gesetz nicht geregelt.

## I.

### Personalausstattung nach dem Punktzahlssystem

#### 1. Regelpersonalpunkte

## § 2

### Grundsatz

- (1) <sup>1</sup>Die Bewilligung der Besetzung von Personalstellen in den Gemeinden durch den Kirchenausschuss richtet sich nach den §§ 3 bis 12. <sup>2</sup>Die Personalausstattung orientiert sich an der Gemeindegliederzahl. <sup>3</sup>Auch Pfarrstellen sind Personalstellen im Sinne dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Sie sind in das Punktzahlssystem einbezogen.
- (2) <sup>1</sup>Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl nach dem Gesamtausdruck der Gemeindegliederzahlen des letzten Stichtages vor dem bewilligten Anstellungstermin. <sup>2</sup>Für die Gemeindegliederzahl maßgeblich sind nur die Personen, die nach dem geltenden Kirchenmitgliedschaftsrecht Gemeindeglieder sind. <sup>3</sup>Personen, die mit Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet sind, werden nicht mitgezählt.

---

<sup>1</sup> Nr. 8.200.

## § 3

**Personalstellen**

- (1) <sup>1</sup>Die den Gemeinden zustehenden Punktzahlen, die sich aus der als Anlage beigefügten Punkztahlentabelle ergeben (Regelpunkte), sind die Grundlage für die Personalausstattung. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine Stellenbesetzung ist, dass die notwendige Personalpunktzahl zur Verfügung steht oder die Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten von der Gemeinde übernommen wird.
- (2) Weitere Voraussetzungen für Stellenbesetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen Kirchentagsbeschlüssen zur Stellenbesetzung.
- (3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

<b>Funktionen</b>	<b>Entgeltgruppe/ Besoldungs- gruppe</b>	<b>Punkt- wert</b>
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14
Kirchenmusiker/innen mit A- oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen	E 9, 10, 11	12
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Fachschulausbildung	E 6, 7, 8	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung oder mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6, 7	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 2, 3, 4	8

- (4) Nicht genannte Funktionen werden entsprechend bewertet.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Punktwert entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung; es wird auf volle Punktwerte gerundet.

#### § 4

##### Ordentliche Pfarrstellen

(1) <sup>1</sup>Die Pfarrstellen sind in das Punktzahlssystem einbezogen. <sup>2</sup>Neben vollen Pfarrstellen können Pfarrstellen mit halbem Dienstumfang (8 Punkte) und dreiviertel Dienstumfang (12 Punkte) errichtet werden.

(2) <sup>1</sup>In den Gemeinden sollen Pfarrstellen in folgendem Umfang besetzt werden:

	bis	999	Gemeindeglieder	1/2 Gemeindepfarrstelle	
von	1.000	bis	1.999	Gemeindeglieder	3/4 Gemeindepfarrstelle
von	2.000	bis	3.499	Gemeindeglieder	1 Gemeindepfarrstelle
von	3.500	bis	4.999	Gemeindeglieder	1 1/2 Gemeindepfarrstellen
von	5.000	bis	6.999	Gemeindeglieder	2 Gemeindepfarrstellen
von	7.000	bis	8.999	Gemeindeglieder	2 1/2 Gemeindepfarrstellen
von	9.000	bis	10.999	Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrstellen
von	11.000	bis	12.999	Gemeindeglieder	3 1/2 Gemeindepfarrstellen
über	13.000		Gemeindeglieder	4 Gemeindepfarrstellen	

<sup>2</sup>Auf Antrag einer Gemeinde kann vom Kirchenausschuss eine Pfarrstelle mit einem gegenüber den vorstehenden Richtwerten um  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  erhöhten Dienstumfang freigegeben werden. <sup>3</sup>Über die Bedingungen für die Erhöhung soll eine Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen werden. <sup>4</sup>Für eine Besetzung von Pfarrstellen mit einem gegenüber den vorstehenden Richtwerten verminderten Dienstumfang ist eine Zustimmung des Kirchenausschusses erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Freigabe einer Pfarrstelle zur Besetzung ist, dass die notwendige Personalpunktzahl zur Verfügung steht oder von der Gemeinde die Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten übernommen wird. <sup>2</sup>Zur Absicherung der pastoralen Versorgung einer Gemeinde können durch den Kirchenausschuss befristet Härtepunkte nach § 12 vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Wenn in einer Gemeinde Pfarrstellen in einem größeren Umfang als nach den Richtwerten des Absatzes 2 (Überhangpfarrstellen) besetzt sind, kann der Kirchenausschuss auf Antrag der Gemeinde insoweit an die betreffenden Pastorinnen und Pastoren Nebenaufträge vergeben. <sup>2</sup>Der Kirchentag legt durch Beschluss den Rahmen und die weiteren Bedingungen für die Vergabe von Nebenaufträgen fest. <sup>3</sup>Die für die Überhangpfarrstelle im

Punktzahlsystem bereitzustellende Personalpunktzahl vermindert sich bei Vergabe von Nebenaufträgen entsprechend, für Nebenaufträge mit einem Umfang von einem 1/4 Pensum um 4 Punkte und für Nebenaufträge mit dem Umfang von einem 1/2 Pensum um 8 Punkte.

## § 5

### **Kirchenmusikstellen**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche bestehen neben der Kirchenbeamtenstelle der Kirchenmusik an der St. Petri-Domgemeinde für Kirchenmusik A-Stellen, B-Stellen und weitere Stellen. <sup>2</sup>Die Zahl der A-Stellen beträgt höchstens neun.

(2) Über die Errichtung und Anerkennung der A-Stellen und der B-Stellen, einschließlich der Stellen mit besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung, entscheidet auf Antrag der Gemeinde der Kirchengemeindevorstand nach einer gutachtlichen Stellungnahme der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und einer Beratung durch die Kirchenmusikkommission.

## § 6

(aufgehoben)

## § 7

(aufgehoben)

## **2. Zusätzliche Personalpunkte**

### § 8

#### **Grundsatz**

Neben den Regelpunkten können zusätzliche Personalpunkte nach den Vorschriften der §§ 8a bis 12 vom Kirchengemeindevorstand bewilligt werden.

### § 8a

#### **Standortpunkte**

(1) Für einen weiteren gut genutzten Standort mit regem gemeindlichen Leben werden einer Gemeinde Standortpunkte bewilligt.

(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Bewilligung der Standortpunkte wird auf Antrag der Gemeinde vom Kirchengemeindevorstand festgestellt. <sup>2</sup>Das Weiterbestehen der Voraussetzungen ist alle fünf Jahre zu überprüfen.

## § 9

### Sonderpunkte für regionale Kooperation

- (1) Zur Förderung von Kooperationen zwischen Gemeinden in einer Region, insbesondere für regionale Gemeindebüros und Küsterstellen, können Sonderpunkte bewilligt werden (Kooperationspunkte).
- (2) <sup>1</sup>Die Sonderpunkte können von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam beantragt werden. <sup>2</sup>Bei einer Vereinigung der kooperierenden Gemeinden können die Sonderpunkte erhalten bleiben. <sup>3</sup>Auch eine durch Vereinigung neugebildete Gemeinde kann die Sonderpunkte beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung von Personalstellen. <sup>2</sup>Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. <sup>3</sup>Verlängerungen sind möglich.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. <sup>2</sup>Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, das die geplante Zusammenarbeit beschreibt.
- (5) <sup>1</sup>Aus diesen Sonderpunkten kann ein "Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Haustechnik" mit bis zu 30 Personalpunkten finanziert werden. <sup>2</sup>Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden.
- (6) <sup>1</sup>Es wird ein Fonds mit 100 Sonderpunkten geschaffen. <sup>2</sup>Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

## § 10

### Sonderpunkte für regionale Schwerpunktarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Förderung regionaler Schwerpunktarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche können Sonderpunkte bewilligt werden (Regionalpunkte). <sup>2</sup>Sie sollen Gemeinden unterstützen, sich über die inhaltlichen Erfordernisse und Bedarfe im Stadtteil klar zu werden, ihr Angebot darauf abzustimmen und dieses arbeitsteilig zu realisieren. <sup>3</sup>Sie dienen insbesondere zur Förderung von Vorhaben aus folgenden Bereichen: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Jugendregionalpunkte), Kirchenmusik (Musikregionalpunkte), Arbeit mit Familien und Altenarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung von Personalstellen. <sup>2</sup>Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. <sup>3</sup>Verlängerungen sind möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. <sup>2</sup>Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Vorhaben in einer vom Personalausschuss vorgegebenen Form bezogen auf die Situation und die Erfordernisse im Stadtteil beschreibt und die Form der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden zur Realisierung des Vorhabens darlegt. <sup>3</sup>Vor Be-

willigung von Jugendregionalpunkten ist eine Stellungnahme des Landesjugendpfarramtes und vor Bewilligung von Musikregionalpunkten eine Stellungnahme der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors einzuholen.

(4) <sup>1</sup>Aus diesen Sonderpunkten kann ein "Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit" mit bis zu 85 Personalpunkten finanziert werden. <sup>2</sup>Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Aus diesen Sonderpunkten kann ein "Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitsfeld Kirche und Schule" mit bis zu 85 Personalpunkten finanziert werden. <sup>2</sup>Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsorientierungsprogramms für Jugendliche (RAZ) werden dem Pool zugeordnet.

(6) <sup>1</sup>Es wird ein Fonds mit 355 Sonderpunkten geschaffen. <sup>2</sup>Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

### **§ 10a**

(aufgehoben)

### **§ 10b**

#### **Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Zur Förderung von Stellen für sozialdiakonische Arbeitsfelder können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden (Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder). <sup>2</sup>Hierdurch sollen sozialdiakonische Vorhaben von Gemeinden in Stadtteilen gefördert werden. <sup>3</sup>Die Sonderpunkte dienen insbesondere zur Finanzierung von armutsorientierten Projekten, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen. <sup>4</sup>Nähere Kriterien können durch Kirchentagsbeschluss festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vergabe der Sonderpunkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. <sup>2</sup>Verlängerungen sind möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses und des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung. <sup>2</sup>Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Projekt und seine Stadtteilorientierung in Zusammenarbeit oder in Absprache mit anderen Gemeinden der Region beschreibt.

(4) <sup>1</sup>Es wird ein Fonds mit 90 Sonderpunkten geschaffen. <sup>2</sup>Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

## § 11

### **Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse**

- (1) <sup>1</sup>Zur Förderung besonderer Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden. <sup>2</sup>Der Kirchentag kann über hierfür infrage kommende Arbeitsfelder beschließen. <sup>3</sup>Dem Kirchentag ist jährlich eine Übersicht über die für die verschiedenen Aufgaben gewährten Sonderpunkte vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse können befristet oder auf Dauer gewährt werden. <sup>2</sup>Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss nach Anhörung des Personalausschusses. <sup>3</sup>Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung einer Stelle.
- (3) <sup>1</sup>Es wird ein Fonds mit 100 Sonderpunkten geschaffen. <sup>2</sup>Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.

## § 12

### **Härtepunkte**

- (1) Der Kirchenausschuss kann zusätzliche Personalpunkte befristet bewilligen, wenn in einer Gemeinde anders eine dringende Aufgabe nicht wahrgenommen werden kann oder wenn bei überzogenem Punktekontingent eine Finanzierung der Personalkosten durch die Gemeinde nicht möglich und eine Verminderung des Stellenumfangs der Gemeinde aus rechtlichen oder sozialen Gründen nicht umsetzbar ist (Härtepunkte).
- (2) Im Falle einer Vereinigung von Gemeinden kann die neugebildete Gemeinde für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Sonderpunkte zur Erleichterung des Übergangs erhalten, soweit die Förderung durch Sonderpunkte nach §§ 8a bis 11 nicht ausreichend ist.
- (3) Der Personalausschuss ist über die Vergabe von Härtepunkten zu informieren.

## II.

### **Personalzuweisung für den Reinigungsbereich**

## § 13

### **Reinigungsrichtwerte und Reinigungsrichtlinien**

- <sup>1</sup>Der Kirchenausschuss legt mit Zustimmung des Personalausschusses die für die Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche gültigen Reinigungsrichtwerte fest. <sup>2</sup>Der Kirchenausschuss kann mit Zustimmung des Personalausschusses Reinigungsrichtlinien zu weiteren Fragen des Reinigungsdienstes erlassen.

**§ 14****Reinigungsstunden**

(1) <sup>1</sup>Gemäß der Reinigungsrichtwerte legt der Kirchenausschuss nach Anhörung der Gemeinde aufgrund der Größe und der Art der zu reinigenden Flächen die der Gemeinde zustehende Wochenstundenzahl im Reinigungsdienst (Reinigungsstunden) fest. <sup>2</sup>Die Bewilligung von Anstellungen im Reinigungsdienst der Gemeinden durch den Kirchenausschuss erfolgt im Rahmen dieser Reinigungsstunden.

(2) Die Reinigungsstunden können befristet vom Kirchenausschuss erhöht werden, wenn bei überzogenem Reinigungsstundenkontingent eine Finanzierung der Personalkosten im Reinigungsdienst durch die Gemeinde nicht möglich und eine Verringerung des Stellenumfangs aus rechtlichen oder sozialen Gründen nicht umsetzbar ist.

**III.****Schlüsselzuweisung****§ 15****Aufgabe und Berechnung der Schlüsselzuweisung**

(1) Die Schlüsselzuweisung ist eine allgemeine pauschale Zuweisung für die Ausgaben des Gemeindebetriebes, welche durch die Personalzuweisungen nach den Abschnitten I und II dieses Gesetzes und durch zweckgebundene Zuschüsse aus der Zentralkasse nicht abgedeckt sind.

(2) Durch die Schlüsselzuweisung sind, soweit nicht Sonderzuweisungen bestehen (z. B. für kleine Baupflege und Kirchenmusik), die Ausgaben des laufenden Gemeindebetriebes (Haushaltswirtschaft) zu finanzieren.

(3) <sup>1</sup>Der Betrag der Schlüsselzuweisung für die Gemeinde setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Erhöhungsbetrag pro Gemeindeglied. <sup>2</sup>Die Bemessung der Schlüsselzuweisung wird vom Kirchentag auf Vorschlag des Finanzausschusses im Haushaltsplan der Zentralkasse nach der Finanzlage der Bremischen Evangelischen Kirche bestimmt.

**IV.****Gesamtzuweisung****§ 16****Bildung der Gesamtzuweisung**

(1) Aus den in § 1 Abs. 2 genannten drei Zuweisungsbereichen ist die an die Gemeinden zu zahlende Gesamtzuweisung für jedes Haushaltsjahr zu bilden.

(2) 1Die Gesamtzuweisung berechnet sich ausgehend von der Schlüsselzuweisung. 2Dabei führen Einsparungen in den beiden anderen Zuweisungsbereichen gegenüber dem Sollwert zu einer Erhöhung, Überschreitungen des Sollwertes zu einer Verringerung der Gesamtzuweisung.

(3) 1Bei der Berechnung des Sollwertes nach dem Punktzahlssystem ist die Personalpunktzahl zugrunde zu legen, die sich aufgrund der Gemeindegliederzahl zum 1. Juli des Vorjahres ergibt. 2Diesem Sollwert, erhöht um die zusätzlichen Personalpunkte nach §§ 8 bis 12, ist der Istwert der belegten Personalpunkte gegenüberzustellen, wie er am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres besteht. 3Die Differenz zwischen Ist- und Sollwert multipliziert mit dem Jahresgeldwert eines Personalpunktes ist vom Betrag der Schlüsselzuweisung abzuziehen bzw. diesem hinzuzurechnen. 4Der jeweils maßgebliche Jahresgeldwert eines Personalpunktes wird vom Finanzausschuss ausgehend von den durchschnittlichen Personalkosten pro Personalpunkt des vorangegangenen Haushaltsjahres in der Bremischen Evangelischen Kirche festgelegt.

(4) 1Im Bereich der Personalzuweisung im Reinigungsdienst sind die für die jeweilige Gemeinde festgestellten Reinigungsstunden der tatsächlichen Personalstundenzahl gegenüberzustellen. 2Dabei sind nur solche Änderungen des Sollwertes zu berücksichtigen, die spätestens zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt wurden. 3Die Differenz zwischen Soll- und Istwert multipliziert mit dem Jahresgeldwert einer Reinigungsstunde ist von der Schlüsselzuweisung abzuziehen bzw. dieser hinzuzurechnen. 4Der jeweils maßgebliche Jahresgeldwert einer Reinigungsstunde wird vom Finanzausschuss ausgehend von den Durchschnittskosten pro Reinigungsstunde des vorangegangenen Haushaltsjahres in der Bremischen Evangelischen Kirche festgelegt.

(5) Der Betrag der Gesamtzuweisung jeder Gemeinde wird von der Kirchenkanzlei nach den vorstehenden Bestimmungen berechnet und den Gemeinden schriftlich bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres mitgeteilt.

(6) 1Eine Erhöhung der Gesamtzuweisung wegen einer Unterschreitung des Sollwertes nach dem Punktzahlssystem ist begrenzt auf höchstens 10 % der Sollpunktzahl einer Gemeinde, höchstens aber auf 4 Personalpunkte pro Haushaltsjahr. 2Befristete Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vom Kirchausschuss genehmigt werden. 3Eine Erhöhung der Gesamtzuweisung ist ausgeschlossen, sofern eine Gemeinde hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt, die nicht bis zur Höhe des Sollwertes nach dem Punktzahlssystem über das Punktzahlssystem abgerechnet werden.

**V.**  
**Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

**§ 17**  
(aufgehoben)

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Der Beschluss zur Ausstattung der Gemeinden mit Pastorinnen und Pastoren und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 27. November 1991 in der Fassung vom 26. / 27. November 1997 tritt am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

## Anlage zu § 3 Abs. 1 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Punkztahlentabelle

Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte	Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	6	3.300	34	6.400	62	9.500	90
300	7	3.400	35	6.500	63	9.600	90
400	8	3.500	36	6.600	63	9.700	91
500	9	3.600	36	6.700	64	9.800	92
600	9	3.700	37	6.800	65	9.900	93
700	10	3.800	38	6.900	66	10.000	94
800	11	3.900	39	7.000	67	10.100	95
900	12	4.000	40	7.100	68	10.200	96
1.000	13	4.100	41	7.200	69	10.300	97
1.100	14	4.200	42	7.300	70	10.400	98
1.200	15	4.300	43	7.400	71	10.500	99
1.300	16	4.400	44	7.500	72	10.600	99
1.400	17	4.500	45	7.600	72	10.700	100
1.500	18	4.600	45	7.700	73	10.800	101
1.600	18	4.700	46	7.800	74	10.900	102
1.700	19	4.800	47	7.900	75	11.000	103
1.800	20	4.900	48	8.000	76	11.100	104
1.900	21	5.000	49	8.100	77	11.200	105
2.000	22	5.100	50	8.200	78	11.300	106
2.100	23	5.200	51	8.300	79	11.400	107
2.200	24	5.300	52	8.400	80	11.500	108
2.300	25	5.400	53	8.500	81	11.600	108
2.400	26	5.500	54	8.600	81	11.700	109
2.500	27	5.600	54	8.700	82	11.800	110
2.600	27	5.700	55	8.800	83	11.900	111
2.700	28	5.800	56	8.900	84	12.000	112
2.800	29	5.900	57	9.000	85	12.100	113
2.900	30	6.000	58	9.100	86	12.200	114
3.000	31	6.100	59	9.200	87	12.300	115
3.100	32	6.200	60	9.300	88	12.400	116
3.200	33	6.300	61	9.400	89	12.500	117

